STADT STEINBACH (TAUNUS)

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	**VL-18/2024/XIX**
Federführende Abteilung:	2 Amt für Finanzwesen
Sachbearbeiter:	Eckhardt, Robert
Datum:	19.02.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	26.02.2024	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	11.03.2024	beschließend

Betreff:

Jahresabschluss 2011, Beschluss nach § 114 Abs. 1 HGO

Beschlussvorschlag:

Der dieser Vorlage beigefügte Jahresabschluss 2011 wird zusammen mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises nach § 114 Abs. 1 Haushaltsgemeindeordnung (HGO) zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Jahresabschluss 2011 und erteilt dem Magistrat nach § 114 Abs. 1 HGO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2011.

Die Ergebnisrechnung weist zum 31.12.2011 ein ordentliches Ergebnis in Höhe von -1.564.735,03 € und ein außerordentliches Ergebnis in Höhe von 66.923,92 € aus.

Die in der Begründung aufgenommenen Stellungnahmen des Magistrates zu den Prüfungshinweisen und Prüfungsbeanstandungen werden unverändert zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Gemäß § 113 HGO wird der Stadtverordnetenversammlung der vom Magistrat aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2011 zusammen mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises zum Beschluss vorgelegt.

Am 21.11.2022 wurde der Jahresabschluss 2011 vom Magistrat der Stadt Steinbach aufgestellt und die Vorlage zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt beschlossen.

Die Prüfung des überarbeiteten Jahresabschlusses 2011 wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises in 2023 vorgenommen. Die Vorgehensweise, Inhalte und die Feststellungen der Prüfung sind im Prüfbericht vom 07.12.2023 ausführlich dargestellt.

Aufgrund nur unvollständig vorhandener Unterlagen konnte die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Prüfung der Haushaltswirtschaft nur mit einem eingeschränkten kommunalen Bestätigungsvermerk abgeschlossen werden.

Zu den Prüfungsbeanstandungen und Prüfungshinweisen des Rechnungsprüfungsamtes wird folgende Stellungnahme des Magistrates gegeben:

Prüfungshinweis 1: Unauffindbarkeit des vollständigen Haushaltsplans
Die Verwaltung konnte lediglich Teile (Vorbericht, Zahlenwerke zu Ergebnis- und Finanzhaushalt, Investitionen und Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen nach Kostenstellen, Stellenplan) des Haushaltsplans vorlegen. Der ursprünglich genehmigte vollständige Haushaltsplan war nicht auffindbar und konnten somit nicht in die Prüfung miteinbezogen werden.

Stellungnahme der Verwaltung
In den Folgejahren liegen die vollständigen Haushaltspläne als gedruckte bzw. digitale Version vor.

Prüfungshinweis 2: Fehlende begründende Unterlagen und Anordnungen
Wie bereits bei den Prüfungen der Jahresabschlüssen 2008 bis einschließlich 2010 konnten auch für 2011 in einigen Fällen (knapp 11,2% der angeforderten Stichprobe) keine Anordnungen und/oder begründenden Unterlagen vorgelegt werden.

Stellungnahme der Verwaltung
Die Stadt Steinbach hat in den Folgejahren ihr Ablagesystem geändert und überarbeitet. In den Folgejahren wurden die Belege zunächst aus einer Kombination von Sachkonto und Kostenstelle dokumentiert und erst später nach Belegnummern abgelegt. Seit dem Haushaltsjahr 2015 werden alle Rechnungen über den Workflow verbucht und sämtliche Belege werden digital archiviert. Sie können somit über das System direkt aufgerufen werden.

Prüfungsbeanstandung 1: Fehlerhafte Verbuchung von Kassenfestkrediten
Aus der fehlerhaften Verbuchung von Kassenfestkrediten (vgl. Abbildung 1: Fehlerhafter Buchungsprozess von Kassenfestkrediten der Stadt Steinbach (Taunus)) resultierte 2011 der überwiegende Teil des - für ein Einzahlungskonto unzutreffenden - negativen Saldos der sonstigen ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen (vgl. 5.3.1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit).

Von in Summe 9.000,00 T€ an Kassenfestkrediten wurden in 2010 rund 1.250,00 T€ als Zugang auf das Transferkonto gebucht (und in der Vermögensrechnung unter den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme für die Liquiditätssicherung ausgewiesen). Der Abgang von dem Transferkonto wurde allerdings erst 2011 gebucht, mit der Folge, dass auf dem Finanzrechnungskonto statt des üblicherweise ausgeglichenen, ein negativer Saldo aus dieser Kassenfestkreditaufnahme resultierte.

Die systemischen Fehler bei der Verbuchung von Kassenfestkrediten führte 2011 zu einem unzutreffenden Ausweis der sonstigen ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen (s.o. Vergleich zu den fortgeschriebenen Ansätzen) und bis 2012 zu unzutreffenden Ein- und Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen.

Stellungnahme der Verwaltung
Die Verbuchung der Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten wurde ab 2013/2014 mit Übernahme des Kassengeschäftes durch die Gemeinschaftskasse Taunus umgestellt. Ab diesem

Zeitpunkt wird die Verbuchung der Kassenkredite über die haushaltsunwirksamen Ein-/Auszahlungen abgebildet.

Die Auswirkung der Darstellung der 1.250,00 T€ im Transferbestand über den Jahreswechsel sowie die unterschiedliche Darstellung und Auswirkung in den sonstigen ordentlichen / außerordentlichen Einzahlungen in den jeweiligen Jahren war zum damaligen Zeitpunkt im Finanzbereich nicht bekannt. Da diese zahlungswirksamen Buchungen mittlerweile verrechnet und abgeschlossen sind, wäre eine Korrektur nur mit sehr großem Aufwand der Gemeinschaftskasse und mit Unterstützung der Systembetreuung möglich gewesen. Eine nachträgliche Korrektur von Zahlungen in weit zurückliegenden Zeiträumen hat auch Auswirkung auf den aktuellen Tagesabschluss (zumindest kurzfristig). Vor diesem Hintergrund und aufgrund der fehlenden Auswirkungen auf das Jahresergebnis, haben wir auf eine Korrektur verzichtet.

Prüfungshinweis 3: Ausweis einer investiven Buchung unter den außerordentlichen Erträgen
Die Stadt verbuchte die Förderung von einem privaten Unternehmen für die Renaturierung des Steinbacher Weihers in Höhe von 43.000,00 €, welche bereits im November 2010 eingegangen ist, jedoch erst in 2011 eingebucht wurde, unter den außerordentlichen Erträgen. Die Renaturierung des Steinbacher Weihers ist Teil einer investiven Gesamtmaßnahme mit Errichtung eines Spiel- und Multifunktionsplatzes, welche 2013 fertiggestellt wurde. Der Förderbetrag für die Renaturierung des Steinbacher Weihers hätte daher als Sonderposten in die Anlagenbuchhaltung eingebucht und ertragswirksam unter den Ordentlichen Erträgen aufgelöst werden müssen.

Stellungnahme der Verwaltung
Bei der Neuaufstellung der Jahresabschlüsse lag ein Schwerpunkt auf der Überarbeitung und Systemabbildung der Anlagenbuchhaltung. Hierfür fand eine Überprüfung aller Belege statt, die bereits auf den Bestandskonten des Anlagevermögens oder der Sonderposten gebucht wurden. Aufgrund der Vielzahl von Buchungen der Ergebnisrechnung war es nicht möglich auch hier jede Buchung / Rechnung auf den Prüfstand zu stellen. Bei der hier dargestellten Rechnung handelt es sich um einen investiven Zuschuss, der statt als Sonderposten direkt als Ertrag in die Ergebnisrechnung gebucht wurde. Dies wurde leider erst im Rahmen der Stichproben /Belegprüfung bei der Jahresabschlussprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellt.

Prüfungsbeanstandung 2: Zuordnung von haushaltsunwirksamen Vorgängen zu Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
Aufgrund der unzutreffenden Zuordnung des Kontos für der Einzahlungen aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen (auf diesem sind vor allem die Einzahlungen aus Kassenkrediten zu verbuchen, vgl. Kapitel 4.5 Kassenkredite) zu der Finanzrechnungsposition der sonstigen ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen und fehlerhaften Buchungen auf diesem Konto (negative Vorzeichen, Buchungen die als haushaltswirksam auf einem anderen Konto zu buchen gewesen wären) werden die sonstigen ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen mit einem negativen Vorzeichen ausgewiesen und bleiben dadurch um 1.491,40 T€ hinter der Planung zurück. Wegen der Vielzahl der Fehlbuchungen lässt sich die tatsächliche Höhe der sonstigen ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen nicht zweifelsfrei ermitteln. Diese sind in jedem Fall um den Betrag der zweifelsfrei den haushaltsunwirksamen Einzahlungen zuzuordnenden, allerdings fehlerhaft gebuchten Einzahlung aus der Aufnahme eines Kassenkredits (1.250,00 T€) zu niedrig ausgewiesen (vgl. Prüfungsbeanstandung 1: Fehlerhafte Verbuchung von Kassenfestkrediten).

Stellungnahme der Verwaltung
Siehe Stellungnahme zu Prüfungsbeanstandung 1: Fehlerhafte Verbuchung von Kassenfestkrediten

Prüfungshinweis 4: Zu niedriger Ausweis der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
Die sonstigen ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben, werden mit einem Betrag in Höhe von 11.575,84 € und damit mit umgekehrtem Vorzeichen ausgewiesen. Grund hierfür sind zwei Zahlungseingänge für kreditorische Gutschriften in Höhe von insgesamt 16.454,59 €, deren Verrechnung erst in 2013 erfolgte. Hierdurch kam es erst 2013 zu einem Ausgleich des Kontos und somit zu einem Verzug über die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013.

Stellungnahme der Verwaltung
Auf eine zeitgerechte Verrechnung von Anordnungen und Zahlungen wurde in den Folgejahren geachtet.

Prüfungshinweis 5: Ausweis von Unterhaltungskosten als Investition
Die Stadt schrieb die Kosten für den Austausch einer Einbruchmeldeanlage in Höhe von 5.414,61 € der bestehenden Anlage als Investition zu. Die investierten Kosten stellen gemäß GemHVO jedoch keine Investition dar und wären als Unterhaltungskosten als Aufwendungen zu verbuchen gewesen.

Stellungnahme der Verwaltung
Da das Anlagevermögen bis einschließlich 2014 bereits fertig gestellt ist, kann dieser Fehler erst im Jahresabschluss 2015 korrigiert werden. Hier werden wir den Wert des Gebäudes der Kindertagesstätte um den Wert der Unterhaltungskosten (abzüglich der Abschreibung 2012-2014) als Sonderabschreibung korrigieren.

Prüfungshinweis 6: Verbuchung von Forderungen aus Steuern und Abgaben unter Forderungen aus Lieferung und Leistung
Die Stadt verbucht Forderungen aus Straßenbeiträgen in Höhe von rund 69,12 T€ unter Forderungen aus Lieferung und Leistung. Korrekterweise hätten diese unter „Forderungen aus Beiträgen" gebucht werden müssen. Entsprechend sind die Forderungen aus Lieferung und Leistung um diesen Betrag zu hoch, die Forderungen aus Steuern und Abgaben zu niedrig ausgewiesen. Der Grund für die falsche Verbuchung innerhalb der Forderung liegt laut Verwaltung einer inkorrekten Verbuchung von Straßenbeiträgen innerhalb des Anlagevermögens zugrunde. Diese wurden in 2011 noch als Bestandsabgang auf den Konten des Anlagevermögens verbucht, für welche ein Gegenkonto unter den Forderungen aus Lieferung und Leistung angesprochen wurde. Im Zuge der Neuaufstellung sollen die Straßenbeiträge in Zukunft als Sonderposten verbucht werden, für welche als Gegenkonto die Forderungen aus Beiträgen angesprochen werden.

Stellungnahme der Verwaltung
Auf eine Verbuchung eines investiven Zuschusses als Sonderposten wird seit Beginn der Neuaufstellung der Jahresabschlüsse geachtet. Eine manuelle Korrektur der gesamten Straßenbeiträge (verbucht als Abgang Anlagevermögen) in die Sonderposten wurde ab der Neuaufstellung des Jahresabschlusses 2008 vorgenommen. Auf eine Überprüfung der einzelnen Belege der Straßenbeiträge, bzw. ob die Forderung bereits zum Stichtag beglichen wurde und auf dem richtigen Forderungskonto steht wurde aufgrund der Vielzahl von Buchungen verzichtet. Dies könnte jedoch nur zu einer Verschiebung zwischen den einzelnen Konten innerhalb der Forderungen führen.

Prüfungshinweis 7: Bilanzverlängerung durch falsch eingebuchten Kredit
Bei dem Abgleich der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme mit der Übersicht der Kredite gem. Tilgungsplänen ergibt sich eine Differenz in Höhe von 740.228,50 € (Darlehenssumme gem. Tilgungsplänen: 9.911.369,20 €; Stand Verbindlichkeiten aus Kreditaufnehme: 10.651.597,70 €).

Zurückzuführen ist diese Differenz auf einen Kredit in Höhe von 1.500,00 T€, der im Jahr 2012 aufgenommen wurde. Dieser wurde buchhalterisch über unterschiedliche Buchungen und über mehrere Jahre erfasst. Im Jahr 2011 wurden von diesem Kredit 739,22 T€ ausgewiesen. Der Betrag kam durch eine zunächst erfolgte Einbuchung in Höhe von 1.200,00 T€, gefolgt von einer Korrektur in Höhe von 460,78 T€, zustande; wieso nur ein Betrag in dieser Höhe korrigiert wurde, lässt sich nicht nachvollziehen. Da der Zahlungseingang des Kredits erst in 2012 erfolgte, liegt eine Bilanzverlängerung in Höhe von 739,22 T€ vor.

Stellungnahme der Verwaltung
Der anteilig dargestellte Kredit im Jahresabschluss 2011 (740 T€) wurde im Jahr 2012 auf 1.500 T€ erhöht und tatsächlich mit einem Zahlungseingang der Bank verrechnet. Aufgrund der späteren Verrechnung war eine Stornierung nicht möglich. Da für den eingebuchten Kreditanteil in 2011 kein Zahlungseingang gegenübersteht, wird für den Betrag der Kreditverbindlichkeit auch der erwartete Zahlungseingang als Forderung ausgewiesen. Die fehlerhafte Darstellung im Jahresabschluss 2011 hat keine Auswirkung auf das Ergebnis und stellt nur eine Bilanzverlängerung dar. Mit dem Zahlungseingang in 2012 wird dies im folgenden Jahresabschluss korrigiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Marcus Gipp
Amtsleiter